



Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 14.06.2017

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird

ZI. 01-VD-LG-1786/4-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) wurde vom Bundesministerium für Finanzen über den aktuell in Begutachtung befindlichen Entwurf einer Novelle des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz (K-TBWG) in Kenntnis gesetzt. Durch die gegenständliche Novelle soll die Überwachung der Einhaltung der in §§ 9c Abs. 2 und 3 sowie 12d K-TBWG genannten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung durch Wettunternehmer iSd § 1 Abs. 2 K-TBWG auf die FMA übertragen werden. Die FMA lehnt die vorgeschlagene Mitwirkung an der Vollziehung des K-TBWG gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ab, weil eine solche Mitwirkung aufgrund der nachfolgend dargestellten verfassungsrechtlichen Aspekte nicht verfassungskonform ist.

I. Verfassungsrechtliche Stellung der FMA und Grenzen der Mitwirkung iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG

Der Zuständigkeitsbereich der FMA als Bundesorgan wurde durch den Verfassungsgesetzgeber abschließend geregelt. Gemäß § 1 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), der im Rang einer Verfassungsbestimmung steht, wurde die FMA zur „Durchführung der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht und der Pensionskassenaufsicht“ als weisungsfreie Behörde eingerichtet. Der vom Verfassungsgesetzgeber bestimmte Zuständigkeitsbereich erfährt durch § 2 FMABG eine weitere Determinierung: Danach fallen die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse der in § 2 Abs. 1 bis 5 FMABG aufgezählten Bundesgesetze, deren Vollziehung der FMA zugewiesen ist, in die Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Pensionskassenaufsicht.

Der einfache Gesetzgeber ist jedoch nicht frei darin, bestimmte Aufgaben dem Zuständigkeitsbereich der FMA zuzuweisen; dies kann nur Aufgaben umfassen, die dem Zuständigkeitsbereich der FMA zugeordnet werden können. Eine Übertragung von Aufgaben, die nicht unter § 1 Abs. 1 FMABG fallen, ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Aufgaben im Bereich des Glücksspieler – sei es im Kompetenzbereich des Bundes oder der Länder – fallen nicht in den durch § 1 Abs. 1 FMABG festgelegten Zuständigkeitsbereich der FMA, da sie unseres Erachtens weder der Bankenaufsicht, der Versicherungsaufsicht, der Wertpapieraufsicht oder der Pensionskassenaufsicht zugeordnet werden können. Daher kann die FMA weder teilweise noch zur Gänze mit Aufgaben aus diesem Bereich betraut werden. Aus Sicht der FMA scheidet daher eine Mitwirkung der FMA am Vollzug des K-TBWG, wie es der gegenständliche Begutachtungsentwurf im Wege des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, mangels Verfassungskonformität aus (zu Bundesorganen mit verfassungsrechtlich abschließend umschriebenen Zuständigkeitsbereich vgl. *Jablonek/Muzak in Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 97/2 Rz 15 mit Verweis auf VfSlg 7376/1974).

II. Weisungsfreiheit von Bundesorganen und Mitwirkung iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG

§ 1 Abs. 1 FMABG umschreibt nicht nur abschließend den Zuständigkeitsbereich der FMA. Der Verfassungsgesetzgeber hat auch bestimmt, dass die FMA „*in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden*“ ist. Bei der Weisungsfreiheit der FMA handelt es sich aus Sicht der FMA um ein allgemeines organisationsrechtliches Merkmal. Selbst wenn die Übertragung anderer als die in § 1 Abs. 1 FMABG genannten Aufgaben zulässig wäre, könnten solche zusätzlichen Aufgaben der FMA nur unter der Voraussetzung übertragen werden, dass die FMA diese ebenfalls weisungsfrei besorgen kann.

Die Lehre und der Verfassungsgerichtshof gehen hinsichtlich der Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung von Landesgesetzen iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG davon aus, dass diese Mitwirkung einen Weisungszusammenhang zu den obersten Organen des Landes beinhaltet (vgl. *Jablonek/Muzak in Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 97/2 Rz 12). Ein solcher Weisungszusammenhang, wie ihn auch der gegenständliche Begutachtungsentwurf in § 12e Abs. 2 K-TBWG durch Verankerung der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Landesregierung gegenüber der FMA vorsieht, steht aber nach Ansicht der FMA der in § 1 Abs. 1 FMABG verfassungsgesetzlich verankerten Weisungsfreiheit entgegen (zu weisungsfreien Bundesorganen und der Möglichkeit der Mitwirkung iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG vgl. auch *Jablonek/Muzak in Korinek/Holoubek* [Hrsg], Bundesverfassungsrecht, Art 97/2 Rz 12). Auch aus diesem Grund ist die FMA der Ansicht, dass die vorgeschlagene Mitwirkung an der Vollziehung des K-TBWG iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.

Zusammenfassend ist anhand der obigen Ausführungen die vorgeschlagene Mitwirkung der FMA iSd Art. 97 Abs. 2 B-VG an der Vollziehung des K-TBWG als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der in §§ 9c Abs. 2 und 3 sowie 12d K-TBWG genannten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch Wettunternehmer iSd § 1 Abs. 2 K-TBWG nicht verfassungskonform. Die FMA spricht sich daher nachdrücklich gegen die in § 12e Abs. 2 K-TBWG vorgesehene Übertragung der dort genannten Aufsichtspflichten auf die FMA aus.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	LJuaZlRzVfFqVdz4a3UAYlFaa5gWNZn5ATOajMeuhXQdYiDO0M52f40IirLWx5Q88eVkBBu038IZTuG61j4R3y3Hlflf/4z02D3KghWW5ZJpWX/MjyTcrmx7bXnzoySR2DkMs+mP/GsXTEEZGA39jo7zEjCg7I1szcg+qAIERLaXiuGO8V/J12dE2w80itw6IWeK0xITQlCYuM44Nh2Le9Cpmls40zYkbbpWCKfi4eoWHTnwK+8EOuBU/NxxCKTY5vdIhq5xilf7rOrZ38lfzJHng6Jg2gCLWUlgwxUG7elAnTOuyVg5qEKFEHZnPuw1T7WDrto+6igPMYE9jNew==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-06-14T11:19:23Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	